

Anmerkungen

Eine Veränderung der Antragsdaten ist dem Landkreis **unverzüglich** mitzuteilen. Die ausgehändigte Schüler-Sammelzeitkarte ist **sofort** beim Landkreis Grafschaft Bentheim zurückzugeben, wenn sich dadurch der Anspruch auf die ausgegebene Schüler-Sammelzeitkarte ändert (z.B. bei Abgang von der Schule, Umzug, etc.).

Aufwendungen, die dem Landkreis Grafschaft Bentheim aufgrund falscher Angaben oder unberechtigter Nutzung entstehen, sind vom Antragsteller zu erstatten.

Auf dem Passbild muss das Gesicht der Schülerin oder des Schülers deutlich und vollständig erkennbar sein (kein Ganzkörperfoto).

Bei Verlust, Beschädigung oder Unlesbarkeit der Schüler-Sammelzeitkarte ist die Erstellung einer Ersatzkarte erforderlich. Ersatzfahrkarten können bei den zuständigen Verkehrsunternehmen (nur Busfahrkarten) oder beim Landkreis Grafschaft Bentheim, Abt. Kreisstraßen und Mobilität (nur Bus/Schiene-Fahrkarten) beantragt werden. Für die **Ausstellung der Ersatzfahrkarte** wird eine Verwaltungsgebühr (siehe Tarifbestimmungen des Verkehrsunternehmens bzw. des Niedersachsentarifs) erhoben.

Gemäß § 114 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Schülerbeförderung. Sie haben die in ihrem Gebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 teilnehmen, sowie die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler

- der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
- der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen,
- der Berufseinstiegsschule,
- der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen,

unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur **nächstgelegenen** Schule der von der Schülerin/dem Schüler gewählten Schulform. Besucht ein Schüler eine andere als die nächstgelegene Schule dieser Schulform, so werden nur die Kosten für den Weg bis zur nächstgelegenen Schule erstattet.

Die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule, von der an die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht, beträgt für alle Schulformen mehr als **2,1 km**.

Antragsfrist für das Schuljahr 2022/2023 ist der **20.05.2022**. Ausnahmen für die Antragsfrist gelten, wenn die Entscheidung für die neue Schule erst später fällt. Wenn Anträge im laufenden Schuljahr 2022/2023 abgegeben werden, ist mit einer Bearbeitungszeit von bis zu drei Wochen zu rechnen. Die Kosten bis zur Aushändigung der Schüler-Sammelzeitkarte können nicht erstattet werden.

Die Schülersammelzeitkarten werden in der Regel an die Schulen geschickt und über diese an die Schülerinnen und Schüler verteilt.

Die endgültige Entscheidung, ob eine Busfahrkarte oder eine Bus / Schiene – Fahrkarte ausgestellt wird, obliegt dem Landkreis Grafschaft Bentheim, Abt. Kreisstraßen und Mobilität. Es besteht kein Anspruch auf Ausstellung einer bestimmten Fahrkartenart.

Datenschutzhinweis:

Die personenbezogenen Daten sind erforderlich, um die Schüler-Sammelzeitkarte ausstellen zu können. Die Daten werden zur Ausstellung der Schüler-Sammelzeitkarte an das Verkehrsunternehmen bzw. das Abo-Center Niedersachsentarif weitergegeben.

F A H R P L A N A U S K U N F T

www.fahrplaner.de

www.efa.de

www.vgb-mob.de

oder

0 59 21 / 80 35 0

Datenschutzhinweise

Auf welche Weise erheben wir Ihre Daten?

Die Daten werden nach der Eingabe in das Online-Formular verschlüsselt an das lokale Rechenzentrum des Landkreis Grafschaft Bentheim übertragen und gespeichert.

Welche Daten erfassen wir von Ihnen?

Es werden Vor- und Nachname der Schülerin/des Schülers und der/des Erziehungsberechtigten, das Geburtsdatum, die Wohnadresse, die Schulform, die Schule, die Klasse, das Lichtbild der Schülerin/des Schülers und die E-Mail-Adresse erfasst.

Wofür nutzen wir die Daten?

Die personenbezogenen Daten sind erforderlich, um Ihren Antrag gemäß § 114 Niedersächsisches Schulgesetz zu prüfen und die Schüler-Sammelzeitkarte ausstellen zu können.

Weiterhin wird die von Ihnen genannte E-Mail-Adresse im Rahmen einer Nacherhebung zum Antragsverfahren verwendet.

Wir nutzen Ihre Daten nicht:

- zur Profilbildung,
- für Werbung,
- zur Weitergabe an Dritte,
 - außer bei der Bestellung der Schüler-Sammelzeitkarte beim Verkehrsunternehmen

Welche Rechte haben Sie?

- **Auskunft:** Der Nutzer hat das Recht, auf Antrag unentgeltlich Auskunft darüber zu erhalten, welche Daten über seine Person gespeichert sind.
- **Löschung:** Der Nutzer hat das Recht darauf, dass seine Daten gelöscht werden, wenn diese nicht mehr gespeichert werden dürfen. Bei einem bewilligten Antrag beträgt die Frist 12 Monate, bei einem abgelehnten Antrag 3 Monate.
- **Berichtigung:** Stellt sich heraus, dass die über den Antragsteller gespeicherten Daten unrichtig sind, so hat dieser einen Anspruch darauf, dass diese berichtigt werden.